

I. Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 40 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen)

Einstellig

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen (Ruhezeit 40 Jahre)

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte aus Granit, die mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr sowie mit einem vertieften Kreuz versehen ist.

3. Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensvermerk auf der Stele (Ruhezeit 30 Jahre)

Die Friedhofsträgerin vermerkt die Namen der bestatteten Personen auf einer Namensstele.

4. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Nutzungszeit und Ruhezeit 40 Jahre)

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit und Ruhezeit 30 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.